

Anlage 3 zur Fachstudienordnung

Ordnung für das Vorpraktikum (Vorpraktikumsordnung) für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt das Vorpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung.

(2) Die Praxis in Arbeitsfeldern des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gartenbaus ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis zahlreicher Lehrveranstaltungen sowie für einen wesentlichen Teil der späteren beruflichen Tätigkeit als Fachkraft. Mit dem Vorpraktikum soll die*der Studienbewerber*in einen exemplarischen Einblick in einschlägige praktische Berufsfelder des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung erhalten.

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

(1) Für das Bachelor-Studium Naturschutz und Landnutzungsplanung ist ein Vorpraktikum von drei Monate erforderlich, davon müssen mindestens acht Wochen vor Studienbeginn abgeleistet worden sein. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Vorpraktikum teilweise bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren.

(2) Für Studienbewerber*innen, die bereits eine einschlägige Lehre im Bereich des Garten- und Landschaftsbaues, der Gärtnerei oder eines vergleichbaren Berufes erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein Vorpraktikum nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Teilnahme an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

§ 3 Inhalte

Die nachfolgenden inhaltlichen Hinweise sollen als Leitlinie zur zweckmäßigen Ausrichtung des Vorpraktikums dienen, wobei in mindestens einem der folgenden Bereiche eigene Erfahrungen vorliegen müssen.

1. Kenntnisse über Ausrichtung, Aufgabenbereiche und Organisation von Naturschutz- und Umweltschutzverbänden, von Planungsbüros und einschlägigen Naturschutzverwaltungen sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus.
2. Kenntnisse über Ökosysteme bzw. Schutzgüter des Naturschutzes.
3. Kenntnisse über Landnutzungssysteme.

4. Grundlegende Pflanzenkenntnisse; z. B. über häufige Gehölze, Stauden und Wildpflanzen; Grundlagen zum gärtnerischen Umgang mit Pflanzen, wie Kultur- und Unterhaltungsmethoden.
5. Einblick in Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie Biotoppflege oder Artenschutzmaßnahmen.

§ 4

Vorpraktikumsbetriebe und -institutionen

Als Betriebe und Institutionen für das Vorpraktikum kommen anerkannte Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Gärtnereien, Natur- und Umweltschutzverbände, Natur- und Umweltschutzverwaltungen sowie fachverwandte Einrichtungen in Frage.

§ 5

Vorpraktikumsnachweis

Über das Vorpraktikum ist ein Nachweis zu erbringen, der zu Beginn des Studiums vorgelegt werden muss. Die konkrete Frist wird dem*der Bewerber*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 6

Anerkennung des Vorpraktikums

Für Fragen zur Anerkennung einer Vorpraktikumsstelle ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung zuständig und gewährt die Anerkennung unter Bezugnahme auf die §§ 3 und 4. Können diese nicht eindeutig angewendet werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Vorpraktikums im Einzelfall.